

Von der Redaktionskommission bereinigte Fassung

Landratsbeschluss 1

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

• 131 Absatz 1 Buchstabe h

i. Förderabgabe auf dem Strombezug

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährung durch den Bund.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 29.276, SGS 100

Landratsbeschluss 2

Energiegesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991¹ wird wie folgt geändert:

C.^{bis} Förderabgabe

' 17a

¹ Auf dem Strombezug der Endverbraucherinnen und Endverbraucher wird eine Förderabgabe erhoben.

² Die Förderabgabe beträgt 0.15 Rappen pro bezogene Kilowattstunde (kWh).

³ Der Landrat kann

- a. die Förderabgabe bis auf 0.25 Rappen pro bezogene kWh erhöhen, wenn es der Zweck des Energiegesetzes erfordert,
- b. die Höhe der Förderabgabe der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

⁴ Mit der Förderabgabe finanziert der Kanton die ihm aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere

- a. die Prüfung förderungswürdiger Massnahmen,
- b. die Entrichtung von Kantonsbeiträgen im Sinne von ' 16,
- c. den Bau, den Betrieb oder die Beteiligung des Kantons an Anlagen und Projekten zur Erforschung, Erprobung, Gewinnung, Verteilung oder umweltschonenden Nutzung im Sinne von ' 17,

¹ GS 30.585, SGS 490

d. Information, Beratung, Fortbildung im Sinne von ' 15.

⁵ Die Förderabgabe wird von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten zugunsten des Kantons erhoben. Sie ist auf der Stromrechnung gesondert auszuweisen.

⁶ Wenn die Zahlung der Förderabgabe verweigert wird, erlässt die kantonale Behörde eine Veranlagungsverfügung.

⁷ Die vollziehende Behörde führt mit den Mitteln aus der Förderabgabe einen Energiefonds, für den eine separate Rechnung geführt wird.

⁸ Der Regierungsrat berichtet dem Landrat

a. jährlich im Amtsbericht und in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel,

b. periodisch in einem besonderen Bericht über die Wirkung der eingesetzten Mittel.

II.

Diese Änderung tritt mit der Änderung der Kantonsverfassung vom _____ in Kraft.

III.

Mit Einführung der Förderabgabe wird die Finanzierung der Energiefördermassnahmen gemäss ' 16 des Energiegesetzes über den Verpflichtungskredit eingestellt.

IV.

Die am 5. Februar 2004 überwiesene Motion

2003/311 der SP-Fraktion vom 10. Dezember 2003: *Förderabgabe zur Finanzierung der sich aus dem Energiegesetz ergebenden finanziellen Verpflichtungen*

wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: